

die Leitung und die Aufsicht durch den Staatsanwalt (~~vgl. §§ 87 (2), Ziffer 1, 1. Halbsatz sowie 89 (2), Ziffer 1~~ sowie die Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwaltes), die Festlegung einer konkreten Frist für die Prüfung und die in den §§ 96, 97 und 98 StPO alternativ vorgegebenen Entscheidungen aus. Desweiteren ist dem Befragten in der Befragung der Gegenstand der Befragung bekanntzugeben. Besondere Bedeutung kommt der Bestimmung des offiziellen Anlasses für das strafprozessuale Prüfungsverfahren zu, wenn ausschließlich politisch-operative Arbeitsergebnisse des MfS vorliegen. Aus strafverfahrensrechtlichen Gründen und im Interesse des Schutzes der inoffiziellen Kräfte und spezifischen Mittel und Methoden im Strafverfahren ist es unumgänglich, die Vornahme strafprozessualer Prüfungsmaßnahmen von der Existenz eines offiziellen Anlasses gemäß § 92 StPO abhängig zu machen (vgl. Forschungsarbeit Zank, Knoblauch, Kowalewski, Plötner, Lubas, Trautenberger, Scholz, VVS JHS 001-233/81).

Zu 3.: Die Vernehmung als Beschuldigter gemäß § 105 StPO ist nur nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 98 (1) StPO gegen die betreffende Person möglich. Über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan des MfS ist gemäß § 98 (2) StPO unverzüglich der Staatsanwalt zu informieren, damit dieser seine im § 87 StPO festgelegten Aufgaben im Ermittlungsverfahren wahrnehmen kann.

Dem Beschuldigten ist gemäß § 105 (2), 1. Satz StPO vor Beginn der Vernehmung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die gegen ihn erhobene Beschuldigung bekanntzugeben.